

Kanton Schwyz
Bildungsdepartement
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2190
6431 Schwyz

Schwyz, 31. März 2026

Vernehmlassungsantwort Archivgesetz

Sehr geehrter Herr Landamann
Werter Michael
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Archivgesetzes. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und geben die folgende Stellungnahme ab.

Allgemein

Allgemeine Einleitung

Die Grünliberale Partei steht für eine sachorientierte Politik, die sowohl den Schutz der Privatsphäre als auch den gesellschaftlichen Fortschritt berücksichtigt. Die vorgeschlagene Teilrevision des Archivgesetzes des Kantons Schwyz, insbesondere die starre **Ausdehnung der Schutzfrist für Patientendaten auf 120 Jahre nach Aktenschluss, lehnen wir ab**. Eine derart lange Sperrfrist würde den Zugang zu zentralen Quellen der Zeit-, Sozial- und Medizingeschichte über Generationen hinweg unverhältnismässig einschränken. Archive erfüllen nicht nur eine Schutzfunktion, sondern auch einen demokratischen Auftrag: Sie ermöglichen **Transparenz staatlichen Handelns, historische Aufarbeitung sowie wissenschaftliche Erkenntnisse**, die der gesamten Gesellschaft zugutekommen.

Begriff der Patientenakten

Aus Sicht der Grünliberalen stellt sich die Frage, **welche Akten genau denn vom Begriff «Patientenakten» umfasst werden**. Es fragt sich, ob diese lange Schutzfrist auch für einzelne Aktenstücke der Schule oder KESB gelten, z.B. für schulpsychologische Berichte oder medizinische Abklärungen im Bereich der Beistandschaften.

Berufsgeheimnis

Die Grünliberalen bemängeln zudem die **fehlende gesetzliche Grundlage für die Übergabe von Patientenakten von Berufsgeheimnisträgern**. Verschiedene Berufsgruppen wie Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, usw. sowie deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB. Wird vorausgesetzt, dass die Anbieterpflicht auch sie umfasst, verletzen sie mit der Übergabe von geheimen Akten ihr Berufsgeheimnis und machen sich gemäss Art. 321 StGB strafbar. Es braucht zwingend eine besondere gesetzliche Grundlage, welche auf Geheimnisträger zugeschnitten ist und die Geheimnisträger von ihrer Berufs- und Amtsgeheimnispflicht entbindet. In § 7 des Archivgesetzes wird lediglich von «öffentlichen Organen» gesprochen. Diese Bestimmung richtet sich allgemein an öffentliche Organe und ist nicht explizit auf Berufsgruppen und deren Hilfspersonen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, zugeschnitten. Damit besteht keine genügende gesetzliche Grundlage, um Art. 321 StGB ausser Kraft zu setzen. Auch § 4 ÖDSG enthält keine spezifischen Vorschriften. Das kantonale Gesundheitsgesetz enthält keine Regelung zur Übergabe von Patientenakten an das Staatsarchiv. Sollte tatsächlich

keine gesetzliche Vorschrift bestehen, die eine genügende gesetzliche Regelung für eine straffreie Übergabe von Patientenakten ans Staatsarchiv bestehen, ist diese zwingend festzulegen. Ansonsten würden sich Berufsgeheimnisträger strafbar machen.

Auch ist fraglich, ob ein **Gesuch um Einsicht in Patientenakten gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz während der Schutzfrist** auch eine Entbindung des Berufsgeheimnisses bedarf, und wer dafür zuständig wäre, diese zu erteilen.

Ausnahme der Schutzfrist

Für die Grünliberalen stellt sich zudem die Frage, ob die **Spezialregelung der Schutzfrist für Patientenakten in Absatz 2 anstatt in Absatz 3 eingefügt werden müsste**. Gemäss Bericht des Regierungsrats zum Archivgesetz wird das Einsichtsrecht über das ÖDSG geregelt. Es ist für die Grünliberalen essenziell, dass **auch für Patientenakten innerhalb der laufenden Schutzfrist** eine Einsichtnahme möglich ist.

Detaillierte Anmerkungen

Ad § 15 Abs. 3 (alt)

Abwägung der Interessen

Der Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten ist unbestritten und muss gewährleistet bleiben. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass eine starre Schutzfrist von 120 Jahren weit über die durchschnittliche Lebenserwartung hinausgeht und damit auch dann noch greift, wenn keine realistischen Risiken der Persönlichkeitsrechte mehr bestehen. **Forschung** zu medizinischen, epidemiologischen oder sozialhistorischen Fragestellungen — etwa zu Pandemien, Versorgungssystemen oder langfristigen Krankheitsverläufen — ist jedoch auf solche Quellen angewiesen. Moderne Archivpraxis kennt Instrumente wie Anonymisierung, gestufte Zugangsbewilligungen oder Einzelfallprüfungen, mit denen der Persönlichkeitsschutz gewahrt und gleichzeitig legitime Forschungsinteressen berücksichtigt werden können. Aus grünliberaler Sicht ist daher eine ausgewogenere Lösung erforderlich, die sowohl Datenschutz als auch Wissensgewinn ermöglicht.

Vergleich mit anderen Kantonen

Ein Blick auf die Deutschschweizer Kantone zeigt, dass für Patientendaten zwar durchwegs sehr lange Schutzfristen gelten, diese jedoch meist am Lebenslauf der betroffenen Person ausgerichtet sind und nicht als starre Maximalfrist ausgestaltet werden. Häufig gilt eine Schutzdauer von 100 Jahren ab Geburt; **ist das Todesdatum bekannt, kann der Zugang teilweise auch früher — etwa eine bestimmte Zeit nach dem Ableben — gewährt werden.** Entsprechende lebensdauerbezogene Regelungen finden sich unter anderem in Nidwalden, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft oder St. Gallen. Dieses Modell stellt sicher, dass sensible medizinische Informationen so lange geschützt bleiben, wie ein realistisches Persönlichkeitsinteresse besteht, ohne den Zugang pauschal über mehr als ein Jahrhundert hinaus zu blockieren. Aus grünliberaler Sicht ist eine solche Lösung vorzuziehen: Wir plädieren für eine **relative Schutzfrist von 100 Jahren ab Geburt** der betroffenen Person, da diese im interkantonalen Vergleich verbreitet, verhältnismässig und zugleich forschungsfreundlicher ist. Mit einer absoluten Frist von 120 Jahren würde der Kanton Schwyz hingegen eine besonders restriktive Position einnehmen und die **Forschung gegenüber anderen Standorten unnötig benachteiligen.** Eine Orientierung an den etablierten Regelungen der Nachbarkantone erscheint daher sachgerechter und würde sowohl den Persönlichkeitsschutz als auch das öffentliche Interesse an Wissenschaft und historischer Aufarbeitung angemessen berücksichtigen.

Antrag I:

Die GLP beantragt, die Schutzfrist von Patientenakten auf **100 Jahre ab Geburt**, respektive **10 Jahre nach dem Ableben** festzulegen. Neu soll in Abs. 2 von § 15 des Archivgesetzes folgende Formulierung eingefügt werden:

Patientenakten unterliegen einer Schutzfrist von 100 Jahren ab Geburt der betroffenen Person.

Die **verlängerte Schutzfrist für Patientenakten** endet vorzeitig, wenn die betroffene Person

- a. vor mindestens 10 Jahren verstorben ist
- b. vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und ihr Todeszeitpunkt nicht bekannt ist.

Antrag 2:

Die GLP beantragt, dass die spezifische Regelung für Patientenakten als Abs. 2 eingefügt wird und der aktuelle Abs. 2 «keine Schutzfristen» zu Abs. 3 wird.

Wir bitten sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge sowie unserer Überlegungen und hoffen, damit zu einer besseren Lösung im Sinne der Allgemeinheit beitragen zu können.

Hochachtungsvoll

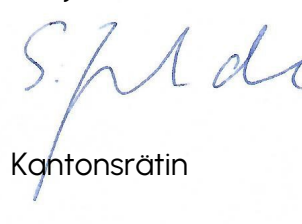
Grünliberale Partei Kanton Schwyz

Lorenz Ilg



Präsident

Sonja Zehnder



Kantonsrätin